

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/151/Hü/NK	3007	07.08.2015
	DI Claudia Hübsch		

**Novelle der Eichvorschriften (NLF-Eichvorschriften-Umsetzungs-VO)
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

KURZBESCHREIBUNG

Die Messgeräte-Richtlinie (2004/22/EG zuletzt geändert durch 2009/137/EG) enthält in ihren Anhängen MI-001 bis MI-009 spezifische Anforderungen für folgende eichpflichtige Messgerätearten:

- Wasserzähler
- Gaszähler und Mengenumwerter
- Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch
- Wärmezähler
- Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser (Durchflussmesser)
- Selbsttätige Waagen
- Taxameter
- Maßverkörperungen
- Messgeräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen

Die Anforderungen sind innerstaatlich in den Eichvorschriften umgesetzt.

Die Richtlinie 2004/22/EG wurde durch die Richtlinie 2014/32/EU abgelöst, die Teil des New Legislative Framework (NLF) ist. Mit der Umsetzung dieser Richtlinie müssen - neben der Novellierung des Maß- und Eichgesetzes - auch die Eichvorschriften angepasst werden. Dies erfolgt mit der vorliegenden Sammelnovelle in den Artikeln 1 bis 9. Dabei werden gleichzeitig Druckfehler in einzelnen Eichvorschriften korrigiert.

In Artikel 10 wird die Richtlinie 2014/31/EU (ebenfalls Teil des NLF) umgesetzt. Daher werden die Eichvorschriften für Nichtselbsttätige Waagen angepasst. Weiters werden Verweise an die Verordnung zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend Nichtselbsttätige Waagen (siehe gesonderte Begutachtung) anpasst bzw. Druckfehler korrigiert.

Übergangsbestimmungen sichern, dass Messgeräte, welche nach den bisher gültigen Bestimmungen erstmalig in Verkehr gebracht worden waren, auch weiterhin neu- und nachgeeicht werden können.

Mit der vorliegenden Sammelnovelle werden die Eichvorschriften an den unionsrechtlich vorgegebenen Stand der Technik angepasst. Inhaltlicher Umsetzungsspielraum ist dabei nicht gegeben.

Die Anpassungen sind sprachlicher Natur, nur bei den Wasserzählern (Artikel 7) kommt es darüber hinaus zu folgender Änderung:

- Das Verhältnis von Dauerdurchfluss (Q3) zum Mindestdurchfluss (Q1) wurde aufgrund der höheren Qualität der Wasserzähler und unter Berücksichtigung der harmonisierten Norm EN 14154:2011 für Wasserzähler von 10 auf 40 erhöht.

Dies ist durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2015/13 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2014/32/EU in Bezug auf den Durchflussbereich für Wasserzähler bedingt. Die Richtlinie (EU) 2015/13 ist wie die Richtlinie 2014/32/EU mit 20. April 2016 umzusetzen.

MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 02.09.2015** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - NLF-Eichvorschriften-Umsetzungs-VO - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Richtlinienentwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus. Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße
DI Claudia Hübsch